

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 23 SO 6/22 B ER  
Az.: L 23 SO 7/22 B ER PKH  
Az.: S 14 SO 81/21 ER  
Sozialgericht Neuruppin



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Dagmar Schnürer,  
Wönnichstraße 14, 10317 Berlin,

gegen

Landkreis Uckermark,  
- vertreten durch die Landrätin -,  
Rechtsamt,  
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 23. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 17. Mai 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Haack, den Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz und die Richterin am Landessozialgericht Müller beschlossen:

**Die Beschwerden werden zurückgewiesen.**

**Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.**

**Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

## Gründe

Die zulässigen Beschwerden gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht (SG) im Beschluss vom 25. November 2021 sind unbegründet. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO).

Danach liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor.

Wie bereits das SG zutreffend angenommen hat, ist der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen einer Assistenz im Umfang von elf Stunden pro Tag zu gewähren, unbegründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Einen Anordnungsgrund hinsichtlich der vom Antragsteller über die ihm von dem Antragsgegner durch Bescheid vom 27. August 2021 gewährten Leistungen in der Form der Hilfe zur Pflege begehrten weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, weil der geltend gemachte Bedarf durch die ihm vom Antragsgegner bereits gewährten Leistungen derzeit abgedeckt ist. Durch Bescheid vom 27. August 2021 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen der Hilfe zur Pflege ab dem 1. August 2021 fortlaufend bis zum 31. Dezember 2022 gem. §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Form von Assistenzpflege in der Häuslichkeit im Umfang von täglicher Assistenzpflege laut dem

Pflegevertrag mit dem Pflegedienst Toll Betreuung und Pflege GmbH vom 1. August 2021. Es kann offen bleiben, ob die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe auch weitere Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen (§ 103 Abs. 2 SGB IX), was im Hauptsacheverfahren zu klären ist, da die Kosten derzeit vollumfänglich von dem Antragsgegner getragen werden. Die Auffassung des Antragsgegners, Teilhabeziele nach dem Gesamtplan könnten nicht mehr erreicht werden, erscheint ebenso fraglich wie die Auffassung des Sozialgerichts, dass der Antragsteller keiner Leistungen der Eingliederungshilfe dem Grunde nach bedürfe. Im Übrigen hat der Antragsteller das Angebot des Pflegedienstes zur Abdeckung seines Bedarfs auch angenommen und dies gegenüber dem Antragsgegner per Mailschreiben bestätigt.

Nach § 1.4 des Vertrages mit dem betreuenden Pflegedienst beinhaltet der täglich zur Verfügung stehende Stundenumfang des Pflegedienstes I in der Regel eine aktive Zeit von sechs Stunden, eine Bereitschaftszeit von zwei Stunden und eine Rufbereitschaftszeit von 16 Stunden, wobei die aktive Zeit die Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten beinhaltet. Die von dem Antragsteller im Eilverfahren geltend gemachte soziale Teilhabe kann durch diesen Stundenumfang gleichzeitig abgedeckt werden. Denn er möchte am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen, indem er sich zu von ihm selbst bestimmten Zeiten mit Freunden trifft, Restaurants, Museen, Konzerte, andere Städte u.ä. besucht, Gäste empfängt und die Möglichkeit bekommt, einem Ehrenamt nachzugehen. Die persönliche Assistenz benötigt er, weil er aus eigener Kraft seine Wohnung weder verlassen kann, noch innerhalb seiner Wohnung selbstbestimmt agieren kann, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Durch den von ihm mit dem Pflegedienst geschlossenen Vertrag ist ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in dem von ihm beschriebenen Umfang möglich. Denn der Pflegedienst hat gegenüber dem Antragsgegner in einem Telefonat am 25. Juni 2021 erklärt, bei dem vereinbarten Tagessatz handle es sich um einen sogenannten All-inclusive-Preis, der alle Leistungen und Aktivitäten, auch außer Haus, erfasse. Tagesausflüge, Begleitung ins Kino, Konzert usw. seien kein Problem und würden jederzeit ohne Aufpreis begleitet. Der Antragsteller habe dieses Angebot jedoch bisher kaum genutzt, es sei ihm jedoch bekannt, dass er es könne.

Die Frage, ob Eingliederungshilfe unter Einbeziehung von Leistungen der häuslichen Pflege zu gewähren ist, bedarf keiner Klärung im vorliegenden einstweiligen



Rechtsschutzverfahren. Ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, kann nämlich dahinstehen, ob ein Anordnungsanspruch besteht. Insbesondere bleibt vorliegend die Prüfung einer Anwendbarkeit des § 103 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, wobei sich dem Senat derzeit auf der Grundlage des Gesamtplanes vom 9. September 2020 nicht erschließt, weshalb der Antragsteller nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis von Leistungen zur Teilhabe gem. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII iVm §§ 90, 99 SGB IX gehören sollte.

Auch die gegen die Ablehnung des Antrages des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat diesen Antrag zutreffend abgelehnt, da der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes keine Aussicht auf Erfolg hatte (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Mangels Erfolgsaussichten des gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer vorläufigen Regelung gerichteten Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller auch keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und aus § 73 a Abs. 1. SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist gem. § 177 SGG unanfechtbar.

Haack

Dr. Dewitz

Müller

Beauftragt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

